**Corona – Muster-Hygienekonzept**

**Stand 20.07.2021**

**für Pächter- und Mitgliederversammlungen**



Die derzeitigen Lockerungen bieten die Möglichkeit, endlich die lange ersehnten Pächter- und Mitgliederversammlungen unter „beherrschbaren“ Voraussetzungen abzuhalten.

Bei aller Erleichterung und Wiedersehensfreude sollte aber immer daran gedacht werden, dass uns der Corona-Erreger in welcher Variante auch immer wohl erhalten bleiben wird und - ganz wichtig – dass Impfen nach jetzigem Informationsstand zwar vor schweren Infektionsverläufen schützt, aber auch vollständig Geimpfte erkranken und das Virus sogar weiterverbreiten können.

**Daher unsere dringende Bitte, auch weiterhin achtsam zu bleiben zum eigenen Schutz und auch zum Schutz der Gesundheit der Mitmenschen.**

Nachdem die Pandemie- wie auch die Vorschriftenlage derzeit sehr volatil sind, d.h. niemand wissen kann, wie lange die Lockerungen noch aufrechterhalten werden können und welche Maßnahmen bei einer Zunahme von Infektionsfällen ergriffen werden bzw. für wen und bei welchen Anlässen diese gelten, **kann das u.a. Hygiene-Konzept leider nur eine – allerdings weitgehende – Empfehlung sein** und entbindet die Verantwortlichen nicht davon, sich über den aktuellen Sachstand wie auch eventuelle lokale Vorgaben zu informieren, zweckmäßigerweise auf dem Ordnungsamt der Kommune.

Hier ein Vorschlag für das Begleitschreiben:

*Wir beabsichtigen am #Datum# die Durchführung einer #Pächter-/Mitgliederversammlung# in #Ort/Adresse#, Beginn #Uhrzeit#.*

*Das vorgesehene Hygienekonzept legen wir Ihnen vor und vertrauen darauf, dass, falls Sie Bedenken oder Anregungen haben sollten, uns diese umgehend zur entsprechenden Veranlassung mitgeteilt werden. Sollten Sie nicht zuständig sein, dürfen wir auf Ihre Weiterleitung an die zuständige Fachbehörde vertrauen.*

**Hygienekonzept für die Pächter-/Mitgliederversammlung**

**gemäß § #5# der aktuellen Verordnung der Landesregierung über**

**infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des**

**Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)**

**vom #Datum#**

**des #Vereinsname#**

**am #Datum# in #Ort/Adresse# um #Uhrzeit#**

**Gesetzlicher Vertreter des Veranstalters: #Funktion# #Name#**

**Hygieneverantwortliche/r: #ggf. Bereiche# #Namen#**

Eine Pächter-/Mitgliederversammlung ist eine nichtöffentliche Veranstaltung - bei der allerdings Gäste zugelassen werden können - die als Gremiensitzung für die Selbstverwaltung des Vereins als juristischer Person per Gesetz und Satzung vorgeschrieben ist.

Für sie gilt somit § 8 Abs. 3 Nr. 1 der o.g. Verordnung der Landesregierung.

**1. Information der teilnehmenden Personen, der Funktionsträger und des Servicepersonals**

Am Veranstaltungsort weisen Hinweisschilder auf die aktuell gültigen Hygienevorgaben sowie die u.a. ggf. ergänzenden Regeln hin.

Ebenso ist - wo irgend möglich und umsetzbar - eine feste Wegeführung sowie Abstandmarkierungen vorhanden.

Der Veranstalter (#Funktion im Verein und Name#) sowie der Hygieneverantwortliche (#Name#) sind ständig anwesend, stehen jederzeit für Fragen zur Verfügung und haben auch die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg verfügbar.

**2. Reinigung und Desinfektion des Veranstaltungsortes**

Sämtliche Räume, in denen sich Personen aufhalten, sind vor der Veranstaltung gründlich zu reinigen und die Oberfläche von Handgriffen, Theken, Tischen, Armlehnen, etc. nach Gebrauchsanweisung mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

**3. Zutrittsbeschränkungen**

Es gelten die Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung.

Personen, die Covid- oder auch allgemeine Erkältungssymptome zeigen sowie solche mit einem positiven Schnell- oder PCR-Test dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen, ebenso nicht solche, die Quarantänebestimmungen unterliegen.

Der Veranstalter behält sich vor, Personen mit Erkältungssymptomen den Zutritt zu der Veranstaltung zu untersagen.

Auch wenn dies von den Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung nicht gefordert wird, bittet der Veranstalter im Einladungsschreiben alle nicht vollständig geimpften oder genesenen Personen, sich einem Schnelltest zu unterziehen, der nicht älter als 24 Stunden sein sollte.

Schreibt die aktuelle Corona-Verordnung eine Nachweispflicht für Impfung, Genesung oder Testung vor, erfolgt eine diesbezügliche Kontrolle bei der Teilnehmer-Erfassung (siehe Nr. 4.)

**4. Erfassung der teilnehmenden Personen**

Die Kontaktdaten sämtlicher an der Veranstaltung teilnehmenden Personen einschließlich aller Funktionsträger und Servicekräfte werden beim Betreten des Versammlungsraumes bzw. bei Dienstantritt unter Wahrung der Datenschutzvorgaben erfasst, wie von der aktuellen Corona-Verordnung gefordert aufbewahrt und sofort nach Fristablauf vernichtet.

Bei Mitgliedern genügt als Teilnahmebestätigung die Unterschrift auf der ohnehin für Wahlen und Beschlussfassungen erforderlichen Mitgliederliste, da der Verein ja über deren Kontaktdaten verfügt.

Für Gäste werden vorgedruckte Zettel zum individuellen Ausfüllen bereitgehalten. Es ist sicherzustellen, dass glaubhafte Angaben gemacht werden (nicht Karl Marx oder Kaiser Wilhelm, nicht Onkel Dagobert oder Donald Duck etc.)

Personen, die kein eigenes Schreibgerät zur Verfügung haben, bekommen ein entsprechend desinfiziertes zur Verfügung gestellt, gebrauchte sind entsprechend gekennzeichnet zu verwahren bzw. vor Wiederverwendung nach Gebrauchsanweisung zu desinfizieren.

**5. Mindestabstand**

Der Mindestabstand von 1,50 m ist jederzeit einzuhalten.

Für Ein- und Ausgänge wird nach Möglichkeit eine räumliche Trennung mit Einbahnregelung sichergestellt, ansonsten erfolgt eine entsprechende Markierung der Wegeführung. Dies gilt ebenso auch für andere Wege z.B. zu den Toiletten, sofern möglich.

An Stellen, an denen sich Warteschlangen bilden können wie z.B. bei der Registrierung im Eingangsbereich werden Abstands-Bodenmarkierungen angebracht.

Tische/Stühle werden mit entsprechendem Abstand aufgestellt, ggf. auch in geeigneten Gruppen für Lebenspartner / Haushaltsgemeinschaften.

Ein Verrücken der Tische und Stühle ist nicht gestattet.

**6. Tragen von medizinischen Masken**

Maskenpflicht besteht beim Kommen und Gehen sowie immer dann, wenn der Sitzplatz im Veranstaltungsraum verlassen wird.

Dies gilt auch für Funktionsträger und Servicepersonal.

Am Sitzplatz ist es den teilnehmenden Personen freigestellt, ob sie eine Maske tragen möchten.

Für „Vergessliche“ werden Masken vorgehalten.

**7. Desinfektion**

Eine ausreichende Anzahl von Desinfektionsmittelspendern steht vor und in den Veranstaltungsräumen sowie auf den Sanitäranlagen zur Verfügung einschließlich der Hinweise, die Hände mindestens vor dem Betreten des Veranstaltungsortes sowie auf dem WC zu desinfizieren und der Gebrauchsanweisung des Desinfektionsmittels.

**8. Regelmäßiges Lüften**

Der Veranstalter stellt regelmäßiges Lüften nach allgemeinen Empfehlungen wie z.B. dem BGN-Lüftungsplan sicher (https://www.bgn.de/lueftungsrechner/) und dokumentiert dieses.

**9. Mikrofone**

Werden Mikrofone verwendet, sollen diese jeweils einer Person zugeteilt sein. Müssen Mikrofone weitergegeben werden, werden diese mit geeigneten Hüllen geschützt (https://rmp-med.shop/headsethygiene/fuer-mikrofone/).

**10. Bewirtung**

Die Bewirtung erfolgt ausschließlich am Platz durch die Servicekräfte.

**11. Küche u.a. Serviceräume**

Die Serviceräume sind vor der Veranstaltung gründlich zu reinigen, sämtliches verwendetes Geschirr mit mindestens 60 °C zu spülen und die Oberfläche von Handgriffen, Armaturen, Spülbecken, Arbeitsflächen, Theken, etc. sowie alle gekachelten Flächen nach Gebrauchsanweisung mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Seife und Desinfektionsmittel stehen ausreichend zur Verfügung.

Da der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann, besteht die Pflicht, während des Aufenthaltes in den Serviceräumen eine medizinische Maske zu tragen.

**12. Toiletten**

Die Toiletten sind vor der Veranstaltung gründlich zu reinigen und die Oberfläche der WCs, Pissoirs bzw. Urinale, von Armaturen, Handgriffen u.a. sowie alle gekachelten Flächen nach Gebrauchsanweisung mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Sind mehrere Waschbecken bzw. auf der Herrentoilette mehrere Pissoirs bzw. Urinale nebeneinander angebracht, wird durch Abkleben einzelner ein ausreichender Abstand sichergestellt.

Während der Veranstaltung sind die WCs mindestens einmal stündlich zu kontrollieren und die berührten Flächen zu desinfizieren.